

Professor Dr. Reinhard Zimmermann, Hamburg*

Juristische Bücher des Jahres – Eine Leseempfehlung

I. Einführung

Seit nunmehr fast dreißig Jahren trifft sich im Sommer jeden Jahres ein Kollegenkreis, um über juristische Bücher zu debattieren, die seit dem letzten Treffen erschienen (oder zur Kenntnis der Teilnehmer unseres Kreises gelangt) sind. Diese Treffen bieten den Beteiligten eine hochwillkommene Gelegenheit, über den Tellerrand des jeweils eigenen Faches hinauszublicken, einmal nicht im ermüdenden Marathon von Gremiensitzungen oder Kommissionen über Verwaltungs- oder Personalangelegenheiten zu diskutieren, sondern über Wissenschaft, und sich bei der Gelegenheit auch über Standards guter Wissenschaft auszutauschen (die ja möglicherweise in den Subdisziplinen der Jurisprudenz nicht ganz einheitlich sind). Bei dieser Gelegenheit ergibt sich dann eine Liste von fünf bis sieben Büchern, die wir einem weiteren Leserkreis zur Lektüre empfehlen: weil sie ein interessantes Thema behandeln oder eine ungewohnte Perspektive bieten, weil sie gut geschrieben sind, oder weil sie wichtiges Grundlagenwissen vermitteln – idealerweise dies alles in Kombination. Eigene Bücher und die Bücher unserer akademischen Schüler sind ausgeschlossen. Wir befassen uns nur mit Monographien, nicht mit Sammelwerken oder Aufsatzliteratur. Damit möchten wir die zentrale Bedeutung der Monographie für unsere Fachkultur (im Gegensatz etwa zu derjenigen der Wirtschafts- oder Naturwissenschaftler) hervorheben; und wir möchten gleichzeitig auf eine Stärkung des Rezensionswesens hinwirken. Denn damit liegt es im Argen.

(i) Rezensionen sind in mancher Hinsicht ein problematischer Literaturtyp. Das liegt einerseits daran, dass der Rezensent sich in gewisser Weise über den zu rezensierenden Autor erhebt: Ich bin jemand, der Dein Werk beurteilen kann!

(ii) Andererseits stehen nach verbreiteter Auffassung Aufwand und Nutzen in einem schlechten Verhältnis. Man muss das zu rezensierende Buch gründlich lesen, man muss sich mit dessen Inhalt kritisch und möglichst unbefangen auseinandersetzen, und man muss dann die Rezension auch noch zu Papier bringen. Dabei ist der Leser fair über den Inhalt des Buches zu orientieren. Kritik ist rational zu begründen.

(iii) All das nimmt Zeit in Anspruch. Diese Zeit ließe sich auch darauf verwenden, selbst einen Aufsatz zu schreiben und damit eine erheblich größere Wahrnehmung zu erzielen. Denn Rezensionen werden nur selten zitiert, mitunter auch gar nicht als „richtige“ wissenschaftliche Publikation wahrgenommen, auf die das Urteil über einen Wissenschaftler (sei es bei einer Berufung oder Preisvergabe) gestützt werden könnte.

(iv) Man macht sich mit kritischen Rezensionen auch nicht unbedingt Freunde. Der kollegiale Kontakt wird tendenziell erschwert. Wer über andere urteilt, lädt auch zum Urteil über sich selbst ein; er macht sich angreifbar. Denn mit welcherlei Maß ihr messt, wird euch gemessen werden, heißt es schon bei Matthäus.

(v) Eine spürbare Tendenz zu Vorsicht und Zurückhaltung erklärt sich auch daraus, dass Wissenschaftler in der Regel zugleich in der Rolle als Autor und Rezensent tätig sind. In der Musik oder Literatur ist das anders. *Alfred Kerr* war Kritiker („Voll hemmender Bedenklichkeit/Und zaudernder Entfaltung/Staffier' ich meine Kränklichkeit/als ‚Haltung“: Thomas Bodenbruch), der so kritisierte *Thomas Mann* war Autor („Auch jetzt noch [1934] bringt er etwas gegen mich an, Unveredelt vom Unglück“).

(vi) All das führt dazu, dass „Rezensionen“ in juristischen Fachzeitschriften sich vielfach von Buchanzeigen kaum unterscheiden. Es wimmelt in ihnen von Gemeinplätzen nach Art von „darf auf keinem Schreibtisch/in keinem Bücherregal/in keiner Handbibliothek fehlen“. Wie in manchen akademischen Prüfungen gibt es eine wahre Noteninflation: „uneingeschränkt empfehlenswert“, „unverzichtbar“, „absolut lohnende Anschaffung“.

(vii) Eindeutig ablehnende Rezensionen („Vielzahl [von] klaren und teilweise haarsträubenden Fehler[n]“, „als Beitrag zur Strafrechtswissenschaft wertlos“, „muss dieses Buch als Versuch mit untauglichen Mitteln beiseitelegen“, „[habe] nicht das Gefühl ..., aus dem Buch etwas gelernt zu haben“) sind selten und erregen Aufsehen. Mindestens enden auch kritische Rezensionen mit einer (vielfach standardisierten) versöhnlichen Schlussformel („ungeachtet der hier geäußerten Kritik ist das Buch ein wichtiger Beitrag zur Diskussion“).

(viii) Jeder Mitherausgeber einer juristischen Fachzeitschrift weiß, wie schwierig es ist, Rezensenten zu gewinnen. Es werden deshalb viel zu wenig Bücher rezensiert; insofern lässt sich von dem Fehlen einer Rezensionskultur sprechen. Welche Bücher rezensiert werden und welche nicht, ist weitgehend dem Zufall überlassen.

(ix) Das ist schon deshalb problematisch, weil die Tatsache, dass ein Buch überhaupt rezensiert wird, den Eindruck vermittelt, es handele sich um ein hervorhebenswertes und damit wichtiges Buch. Schon dadurch, dass eine Rezension erscheint, wird ein Buch vielfach stärker wahrgenommen als andere.

(x) Damit ist deutlich, dass sowohl die für die Vergabe von Rezensionen verantwortlichen Herausgeber als auch die Autoren von Rezensionen Macht ausüben. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Qualifikationsschriften. Eine Rezension kann das Bild von einer Arbeit prägen – der eilige Leser nimmt nur sie zur Kenntnis, nicht aber das Buch selbst. Damit können Rezensionen Karrieren befördern oder behindern.

(xi) Aus diesem Grunde heißt es häufig, Qualifikationsarbeiten seien mit besonderem Wohlwollen zu rezensieren. Diese Ansicht ist jedoch problematisch. Denn wenn eine Qualifikationsschrift den Anspruch erhebt, einen seriösen und originellen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion

* Der Redaktor dieses Beitrags und Koordinator des Kollegenkreises, auf dessen Beratungen er beruht, ist Direktor emeritus am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Weiterhin gehörten dem Kollegenkreis in diesem Jahr an: *Thomas Ackermann* (München), *Horst Dreier* (Würzburg), *Stefan Huster* (Bochum), *Nils Jansen* (Münster), *Claus Kreß* (Köln), *Christine Osterloh-Konrad* (Tübingen) und *Uwe Volkmann* (Frankfurt/Main).

zu leisten, dann muss sie auch ernst genommen und als ein solcher Beitrag gewürdigt werden.

(xii) Bei Rezensionen besteht eine besondere Gefahr der Voreingenommenheit. Die wissenschaftliche „community“, die sich mit einem bestimmten Themenkomplex befasst, ist in der Regel klein. Vielfach hat der Rezensent selbst bereits einschlägig publiziert. Dann kann seine Haltung davon abhängen, ob seine eigenen Arbeiten ablehnend oder zustimmend (oder vielleicht überhaupt nicht) zur Kenntnis genommen wurden. Von außerhalb der einschlägig interessierten „community“ werden Rezensenten in der Regel jedoch nicht rekrutiert werden können.

(xiii) Wer rezensiert, nimmt, wie der zu rezensierende Autor, das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit in Anspruch; eine Rezension ist wie das zu rezensierende Buch eine wissenschaftliche Veröffentlichung. Damit gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, auf die sich etwa die Staatsrechtslehrer und die Zivilrechtslehrer geeinigt haben. Auffällig ist nur, dass sich darin zum Thema Rezensionen nichts Konkretes findet.

(xiv) Allgemein konsentierete Grundsätze einer Rezensionsethik (einschließlich Befangenheitsregeln) gibt es jenseits von Selbstverständlichkeiten (intellektuelle Redlichkeit) allenfalls in Umrissen. So sollte eine Rezension nicht einem Kollegen anvertraut werden, der mit dem Autor des zu rezensierenden Werkes bekanntermaßen zerstritten ist. Auch die Rezension von Büchern eigener akademischer Schüler oder des eigenen akademischen Lehrers erscheint unpassend. Zu den offenen Fragen gehört, ob ein Wissenschaftler zur Rezension eingeladen werden muss, oder ob er sich (aus welchem Grund auch immer) selbst als Rezensent anbieten oder einladen darf.

(xv) Auch an einer Qualitätskontrolle von Rezensionen scheint es weithin zu fehlen. Jedenfalls gibt es insofern kein „peer review“. Schriftleitung oder Herausgeber der betreffenden Zeitschrift sollten sich nicht einmischen, denn eine solche Einmischung geriete allzu schnell in die Nähe einer Zensur. Im Übrigen müsste für die Qualitätsbeurteilung einer Rezension ja eine weitere Person erst einmal das gesamte rezensierte Buch lesen.

(xvi) Mit dem Wissenschaftsrat („Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“, 2012) lässt sich feststellen, dass das Rezensionswesen in Deutschland seine Qualitätssicherungsfunktion nicht hinreichend erfüllt. Angesichts dessen ist erstaunlich, dass sich seither wenig getan hat. Insbesondere gibt es nach wie vor auffallend wenig einschlägige Forschung. Eine Tagung zur Rolle von Rezensionen in der Wissenschaft an der Universität zu Köln am 5. Mai 2022 (dazu *Rudloff JZ 2023, 723-725*) könnte hier mit dem geplanten Tagungsband einen Impuls setzen; an sie knüpfen auch die vorstehenden Überlegungen an.

Es lässt sich nicht leugnen, dass auch die Liste der im Folgenden empfohlenen Bücher etwas Arbiträres hat: können wir doch nicht behaupten, alle im Vorjahr erschienenen juristischen Bücher zur Kenntnis genommen zu haben. Doch hoffen wir, einen kleinen Beitrag zu der eben erwähnten Qualitätssicherungsfunktion auf dem Markt der juristischen Publikationen zu leisten.

II. Die ausgewählten Bücher

Richard Rachlitz: Wissen – Vorsatz – Zurechnung. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2022. (Studien zum Privatrecht; Bd. 104.) XXI, 402 S.; Leinen: 114.– €. ISBN 978-3-16-160904-6 (print), 978-3-16-160905-3 (E-Book).

Mit seiner von *Christoph Grigoleit* betreuten Dissertation ist *Richard Rachlitz* eine mustergültige zivilrechtliche Monographie gelungen. Seit Jahrzehnten wird im Zivilrecht kontrovers diskutiert, wie mit der Zurechnung von Wissen umzugehen ist, das innerhalb, aber auch jenseits von Organisationen verteilt ist. Diese Frage stellt sich im Zusammenhang mit Zivilrechtsnormen, die unmittelbar (etwa im Verjährungsrecht, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, bei der Haftung für anfängliche Unmöglichkeit, § 311a Abs. 2 Satz 2 BGB, oder bei der nach Abtretung erfolgten Leistung des Schuldners an den Altgläubiger, § 407 Abs. 1 BGB) oder mittelbar (bei Vorsatztatbeständen) an Wissen oder Kenntnis anknüpfen. Wer sich nicht mit Plattitüden („positives“ Wissen) und punktuellen normativen Anknüpfungen (§ 166 BGB als Fall der Wissenszurechnung) abfindet, hatte immer schon den Eindruck, dass diese Diskussion bisher nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Dieses wissenschaftliche Manko hat auch praktische Konsequenzen: Eine konturlose Wissenszurechnung droht die Grenze zwischen Wissen und bloßem Wissenmüssen auch in den Fällen zu überspielen, in denen das Gesetz fahrlässiges Nichtwissen bzw. Fahrlässigkeit gerade nicht mit Wissen bzw. Vorsatz gleichsetzt (etwa unter den soeben genannten Beispielen § 407 Abs. 1 BGB).

Rachlitz entwickelt hierzu ein vielversprechendes neues Konzept, das nicht isoliert beim Zurechnungsproblem, sondern bei der vorgelagerten Frage nach dem richtigen Verständnis zivilrechtlicher Wissenstatbestände ansetzt. Beim Wissen im Sinne dieser Normen handelt es sich, wie er aufzeigt, nicht um eine „nackte (subjektive) Tatsache“ (S. 376), sondern um einen Tatbestand mit einem notwendigen, je nach Normzusammenhang zu explizierenden Willens- und Verhaltensbezug. Damit erweisen sich Wissenstatbestände als verkappte Vorsatztatbestände, bei denen das Wissenselement seit jeher in seinem Bezug zum Willen der handelnden Person und deren Verhalten gesehen wird. Diese Weichenstellung verhilft der Arbeit zu zahlreichen erhellenden Einsichten. Vor allem gelingt es *Rachlitz* auf diese Weise, die Zurechnungsdiskussion vom Kopf auf die Füße zu stellen: Weil es sich bei Wissenserefordernissen in Wahrheit um Vorsatz- bzw. Verschuldenselemente handelt, sind Fragen der Wissenszurechnung grundsätzlich anhand der §§ 278, 31 BGB zu beantworten. Damit führt *Rachlitz* die Frage, welche Personen bei arbeitsteiliger Organisation als „Wissensträger“ in Betracht kommen, auf die etablierten Kategorien des Erfüllungsgehilfen und der Organstellung zurück. Klassiker wie die Entscheidung des V. Zivilsenats des BGH aus dem Jahr 1989, in der einer Gemeinde das viele Jahre vor dem Verkaufsfall erworbene Wissen ihres Altbürgermeisters über die Mangelhaftigkeit eines Grundstücks zugerechnet wurde, und neue Konstellationen, wie die Entscheidungen des VI. Zivilsenats des BGH zur Anwendung von § 826 BGB in den „Dieselfällen“, werden so in ein anderes Licht gerückt. Auch aus der Rechtsprechung bekannte und in der Literatur tradierte Wendungen wie die Behauptung „ins Blaue hinein“ oder das „bewusste Sichverschließen“ erfahren eine neue Einordnung und Erklärung, die zu einem besseren Verständnis beiträgt.

Seine Kernthese und die Folgerungen, die er daraus zieht, entwickelt *Rachlitz* in einer klar strukturierten, sehr gut zu

lesenden Untersuchung, die stets kenntnisreich ist, ohne mit ihrem Wissen zu prunken. Dieses Lob mögen nicht wenige Arbeiten verdienen. Bei dieser Dissertation kommt indes eine seltene Qualität hinzu: Die Idee, die in dieser Arbeit vorgestellt wird, ist so frappierend einfach und überzeugend, dass man sich fragt, warum andere (und der Leser selbst) nicht früher darauf gekommen sind. Man kann diesem Buch nur wünschen, dass es auch von der Rechtsprechung rezipiert wird, die sich zu den hier angesprochenen Fragen womöglich allzu sehr auf das richterliche Judiz im Einzelfall und zu wenig auf regelhafte Begründungen gestützt hat, die Rechtssicherheit vermitteln. Darüber hinaus verdient es auch jenseits des Kreises der im Zivilrecht Tätigen Aufmerksamkeit: Vor allem mit Blick auf das Vorsatzerfordernis ist die strafrechtliche Theoriebildung dem Zivilrecht bekanntlich seit langem weit enteilt. Mit der Dissertation von *Rachlitz* liegt endlich einmal ein Buch zu subjektiven Merkmalen zivilrechtlicher Tatbestände vor, das einen Blick über den Tellerrand der strafrechtlichen Diskussion hinaus auf die zivilrechtliche *terra incognita* lohnt.

Christian Neumeier: Kompetenzen: Zur Entstehung des deutschen öffentlichen Rechts. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2022. (Grundlagen der Rechtswissenschaft; Bd. 41.) XII, 464 S.; Leinen: 119.– €. ISBN 978-3-16-160725-7 (print), 978-3-16-160726-4 (E-Book).

„Zur politischen Freiheit gehört, daß man von ihr weiß“: Wer einen wissenschaftlichen Text mit einem solchen Satz beginnt, hat offenbar keine Angst vor der Fallhöhe. Ihm folgt allerdings keine Explikation dieser politischen Freiheit, sondern die Behandlung einer Kategorie, hinter der ihr Vorhandensein undeutlich wird. Wenige Jahre nach der Französischen Revolution, so erfährt der Leser, erschien dazu der „Code de Compétences“, ein 547 Seiten starkes Kompendium, das nicht mehr und nicht weniger sein wollte als eine umfassende und methodische Sammlung aller Kompetenzen der „Funktionäre der Französischen Republik“. Darin lösten sich alle Unterschiede der Träger staatlicher Ämter, vormalig nach Herkunft und Stand streng voneinander geschieden, in einer einheitlichen Kategorie der Kompetenzen auf. Unter ihr verschwand unauffällig aber auch die politische Freiheit, von der im napoleonischen Frankreich folgerichtig ebenfalls nur noch die Kompetenzen zurückblieben. Das ist die Folge, wenn an die Stelle einer Darstellung des Verfassungsrechts eine Auflistung von Kompetenzen tritt.

Im vermeintlich unpolitischen Begriff der Kompetenz steckt so selbst ein politischer Gehalt – das ist die Entdeckung, die uns *Christian Neumeier* in seiner von *Christian Waldhoff* betreuten Berliner Dissertation präsentiert. Inhaltlich ausgeformt und als „Paradigma politischer Herrschaft“ näher entfaltet wird der Begriff aber nicht im nachrevolutionären Frankreich, sondern in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts. Für diese war, wie *Neumeier* zeigen will, die Kompetenz eine verfassungstheoretische Schlüsselkategorie, die für ihr Bemühen, Politik durch Recht zu disziplinieren, nicht weniger bedeutsam war als bekanntere Großkonzepte wie Rechtsstaat oder Allgemeines Verwaltungsrecht. Dafür nimmt er sich drei von ihm als repräsentativ angesehene Exponenten dieser Richtung vor, und zwar den heute kaum noch bekannten *Carl Twisten*, den intellektuell herausragenden, aber vergleichsweise wenig gewürdigten *Albert Hänel* und – gleichsam als Leuchtwurm am Schluss – *Georg Jellinek*. „Ein Politiker, ein Professorenpolitiker, ein

Professor, geboren 1820, 1833, 1851“: So werden sie uns eingangs in kleinen biographischen Skizzen vorgestellt. Je für sich vielleicht „eigentümliche und eigentümlich verzweifte Charaktere“, bestand ihre Gemeinsamkeit doch darin, dass sie sich alle als Liberale empfanden und bezeichneten; zusammen bildeten sie das politische Spektrum des deutschen Liberalismus von den Links- bis zu den Nationalliberalen ab. Mit diesem Liberalismus verbanden sich allerdings kaum eindeutige Positionierungen; zwischen dem Primat des Marktes und sozialer Reform, bürgerschaftlicher Selbstorganisation und staatlicher Bürokratie, politischer Demokratie und konstitutioneller Monarchie vermochte man sich nicht wirklich zu entscheiden. Gerade für ein solches In-der-Schwebe-Halten war die Kategorie der Kompetenz aber attraktiv, wie *Neumeier* zeigt: Kompetenzen sind eben nicht nur eine unbestimmte rechtliche Form, sondern immer auch begrenzt. Wo einem bestimmten Organ Kompetenzen zugewiesen sind, darf es künftig auch nur im Rahmen dieser Kompetenzen handeln. Wer die Staatsgewalt auf die Einhaltung von Kompetenzen verwies, hegte sie also damit zugleich rechtlich ein, ohne eine Aussage über ihre Legitimität machen zu müssen.

Die Kehrseite eines solchen Zugriffs ist, dass er das Politische in den Begriffen des Verwaltungsstaats denkt und Politik zu einer Sache des guten Verwaltens macht. Hinterlässt dieses Denken etwa auch heute noch seine Spuren? *Neumeier* sieht sie, in einem kürzeren Schlusskapitel, an vielen Stellen und nennt als markantes Beispiel die Rechtsprechung zu den Äußerungsrechten von Amtsträgern. Für diese gilt mittlerweile eine strikte Verpflichtung auf Neutralität und Sachlichkeit, jedenfalls wenn sie als Träger eines staatlichen Amtes und nicht ausdrücklich als Exponenten ihrer Partei auftreten. Die Folge ist, wie *Neumeier* trocken konstatiert, „daß in amtlicher Funktion über Politik nicht mehr politisch gesprochen werden darf“. Treffender lässt sich die die Merkwürdigkeit dieser – mittlerweile auch innerhalb des Bundesverfassungsgerichts selbst nicht mehr unumstrittenen – Rechtsprechung nicht auf den Punkt bringen. Leben darin aber wirklich die Reste des soeben herausgearbeiteten Kompetenz-Paradigmas fort? Das wird sich sicher kaum belegen lassen, so wie man überhaupt – im Sinne einer Gegenprobe – auch das Werk anderer gewichtiger Vertreter der Wissenschaft vom öffentlichen Recht – *Carl Friedrich von Gerber*, *Rudolf von Gneist*, *Paul Laband* – in den Blick nehmen müsste, um die These von der Wirksamkeit dieses Paradigmas auch für ihre Zeit aufrechtzuerhalten. Aber für eine inhaltliche Kritik müsste man sich auf die Frage in einer solchen Tiefe einlassen, wie sie sich bei *Neumeier* findet. Dazu ist das Buch mit einer geradezu literarischen Eleganz und Anmut geschrieben, wie sie in juristischen Texten selten ist. Dass der Autor unverdrossen an der alten Rechtschreibung festhält, obwohl diese Schlacht längst verloren ist, ist so vielleicht nur eine Skurrilität am Rande. Aber irgendwie passt es zu einem Buch, das man auch sonst in einem guten Sinne altmodisch nennen mag.

Hans-Peter Haferkamp: Wege zur Rechtsgeschichte: Das BGB. – Köln: Böhlau-Verlag, 2022. (UTB Bd. 5818.) 410 S.; kart.: 30.– €. ISBN 978-3-8252-5818-4 (print), 978-3-8385-5818-9 (E-Book: 29,99 €).

Die Rechtsgeschichte hat es schwer. Unverbunden steht sie heute etwa neben dem bürgerlichen Recht. Zwar haben die meisten Juristen von römischen Wurzeln des BGB gehört;

manchen ist „der Kodifikationsstreit“ ein Begriff; viele glauben zu wissen, dass sich die Pandektistik auf begriffsjuristische Wege verirrte und die Rechtswissenschaft erst im 20. Jahrhundert durch die Wertungsjurisprudenz auf die Spur zurückgefunden habe. Aber dieses Wissen bleibt abstrakt, ihm fehlt der Bezug zur dogmatischen Gegenwart. Zum Verständnis des Rechts trägt es nichts bei. Vielleicht ist das besser so, denn vieles an diesen bis in unsere Tage tradierten Geschichtsbildern der 1930er und 1960er Jahre ist verzerrt. Zum juristischen Erbe heutiger Rechtsordnungen gehört viel mehr als das römische Recht; von der Pandektistik hat nichts verstanden, wer sie als „begriffsjuristisch“ abqualifiziert; und die Wertungsjurisprudenz war zuallererst ein Instrument zur nationalsozialistischen Umwertung und zur Auflösung fester rechtlicher Strukturen.

In seiner Geschichte des BGB räumt *Haferkamp* nicht nur mit verbreiteten Zerrbildern auf – insoweit bildet das Buch die reiche Ernte von dreißig Jahren Forschung. Vor allem wird die Geschichte durch den durchgehenden Bezug auf das BGB unmittelbar relevant und damit wirklich spannend. Diese Geschichte beginnt mit der politischen Idee einer Kodifikation und mit der Pandektenwissenschaft: Die Ausbildungsreform der Historischen Schule habe den deutschen Juristenstand zu einer wissenschaftlich denkenden Elite geformt, die eine abstrakt systematische Kodifikation wie das BGB überhaupt erst anwendbar gemacht habe, mit ihrer letztlich intuitiven Vorstellung vom Volksgeist freilich auf vorwissenschaftlichen, tief christlichen Überzeugungen ruhte. Daneben geht es um Privatrecht als Ausdruck einer Trennung von Gesellschaft und Staat und um historische Vorstellungen von Rechtseinheit, Vollständigkeit und Systemdenken. *Haferkamp* gibt abstrakten Konzepten eine konkrete Gestalt durch regelmäßig eingefügte Beispiele: wie etwa *Savigny* das dingliche Rechtsgeschäft in eine berühmte Digestenkontroverse hineinlas, oder wie *Puchta* die Servituten so klassifizierte, dass sie „als ein vernünftiger Zusammenhang verständlich“ wurden, nicht im Wege „bloßer Begriffsmathematik“, sondern mit Vorstellungen wie der „Verwandtschaft“ von Begriffen. Hier kommen die Quellen selbst zur Sprache und machen die Geschichte unmittelbar anschaulich.

Erst recht gilt das im zweiten Teil zum 20. Jahrhundert, wenn *Haferkamp* Texte zur Aufwertungskontroverse oder Passagen eines Urteils abdruckt, das „die Tatsache, daß der Mieter Jude ist“ als Verschulden wertete. *Haferkamp* holt hier weit aus: Grundprinzipien des BGB wie der Willensbezug der Vertragsrechtsdogmatik gerieten nicht erst unter den Nazis, sondern bereits im Ersten Weltkrieg unter Druck; die „Krisendogmatik“ der Weimarer Jahre unterspülte das Fundament der neuen Kodifikation und führte zu hochkomplexen philosophisch-politischen Kontroversen, die, wie *Haferkamp* sehr eingängig rekonstruiert, tradierte dogmatische Überzeugungen in Frage stellten. Überhaupt bilden „Kontinuitäten“ den dunklen *basso continuo* dieses Teils. Nationalsozialistisches Denken konnte immer an Weimarer Ansätze anknüpfen; und es sollte noch lange in der Bundesrepublik nachklingen – auch weil die Juristen der jungen Bundesrepublik zum allergrößten Teil im nationalsozialistischen Deutschland sozialisiert waren, und weil auch stark belastete Juristen rasch wieder in führende Positionen gelangten. Vielen wird hier manches bekannt sein, und doch macht *Haferkamp* das Ausmaß solcher Kontinuität etwa mit einer Gegenüberstellung der Rechtsprechung des integren OGH in der Britischen Zone einerseits und des BGH unter seinem hochproblematischen ersten Präsidenten *Weinkauff* andererseits in wenigen Strichen unmittelbar anschaulich.

Haferkamps Schilderung bleibt auch in diesen dunklen Abschnitten zur Bundesrepublik abgewogen und ruhig. Nicht jeder Leser wird gleiche Akzente setzen, das liegt in der Natur zeithistorischer Beobachtungen: So überlagern der *basso continuo* unheiliger Kontinuitäten und die vielstimmigen Reformdiskussionen um Richter- oder Verbraucherrecht wichtige Gegenstimmen, wie sie etwa aus der Flumeschule zu hören waren, die eine bis heute einflussreiche autonomieorientierte Privatrechtsdogmatik vortrug. Selbst unter den Schülern von *Larenz* sollten sich klassische Dogmatiker finden, die etwa im Bereicherungsrecht eine autonomieorientierte, rationale Dogmatik entwickelten, die sich vor den Leistungen der Pandektisten nicht zu verstecken braucht. Davon ist wenig zu lesen. Aber auch wer hier Widerspruch anmeldet, wird viel gelernt haben. Das Buch ist ein wirklicher Glücksfall: nicht nur für jeden Studenten, sondern ebenso für Kollegen und jeden Juristen, der mit dem BGB arbeitet.

Klaus Ferdinand Gärditz und **Karoline Maria Linzbach**: Gesundheitswissen aus Behördenhand: Bundeseinrichtungen mit Forschungsaufgaben zwischen Verwaltung, Wissenschaft, Politik und Recht. – Tübingen: Mohr Siebeck, 2022. XI, 233 S.; brosch.: 69.–€. ISBN 978-3-16-161583-2 (print), 978-3-16-161584-9 (E-Book).

Die Pandemie hat erneut und mit bisher einmaliger Deutlichkeit vor Augen geführt, in welchem Ausmaß der Staat auf wissenschaftlich erzeugtes und für sein Handeln entsprechend aufbereitetes Wissen angewiesen ist. Dabei sind Institutionen wie das Robert Koch-Institut oder das Paul-Ehrlich-Institut, die zuvor außerhalb der Fachkreise kaum bekannt waren, in das Zentrum der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt. Der Bonner Kollege *Klaus Ferdinand Gärditz* und seine Mitarbeiterin *Karoline Maria Linzbach* haben – wie das Vorwort sympathisch offen erläutert – dies zum Anlass genommen, sich einen Überblick über das eigenartige Phänomen der sogenannten Ressortforschung zu verschaffen, und, als dieser Überblick immer umfangreicher und differenzierter wurde, dieses Buch daraus gemacht. Das erweist sich als ein Glücksfall, weil nun eine Darstellung und Analyse eines ebenso wichtigen wie bisher juristisch unterbelichteten Teils der staatlichen Wissensorganisation vorliegt.

Gärditz und *Linzbach* setzen exemplarisch bei dem „Gesundheitswissen“ an, das in den Ressorts von Gesundheit, Ernährung/Landwirtschaft und Verteidigung von Bundesbehörden produziert und zur Verfügung gestellt wird. Zunächst stellen sie die Entwicklung sowie die Aufgaben und – recht heterogenen – Strukturen der einschlägigen Behörden und Institute vor. Das gerät hier und da naturgemäß etwas technisch, führt aber zum zentralen Punkt: Spannend sind diese Einrichtungen aufgrund ihrer „Relaisfunktion zwischen staatlicher Verwaltung und Wissenschaftssystem“, die sie in das Spannungsverhältnis von wissenschaftlicher Erkenntnis und politischer Wertung und Entscheidung stellt. *Gärditz* und *Linzbach* schildern dieses Verhältnis differenziert, mit großer Sympathie für Bedeutung und Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnis, aber nie einseitig oder gar naiv. Spitzen gegen konstruktivistische Verstiegenheiten, die hart an die Grenze zur Wissenschaftsleugnung geraten, finden sich in der einen oder anderen Fußnote (vgl. zu Beispiel S. 104f. Fn. 38 und 39). Die Bewältigung der Breite des wissenschaftlichen Meinungsspektrums wird als zentrale Herausforderung für die Organisation der Politikberatung anerkannt, aber nicht mit kurzatmigen Modellen einer „false balance“ oder einer Verlängerung der wissenschaftlichen

Diskussion in den politisch-administrativen Bereich, wie sie nun dem einen oder anderen nach der Pandemieerfahrung vorschwebt, einer Scheinlösung zugeführt, sondern unter Berücksichtigung der praktischen Rahmenbedingungen sorgfältig analysiert.

Die Arbeit ist nicht primär auf Fragen der Rechtsdogmatik ausgerichtet, gelangt aber auch insoweit zu innovativen Ergebnissen. So sprechen sich *Gärditz* und *Linzbach* dafür aus, dass sich zwar nicht die Behörde, wohl aber deren zur Forschung aufgerufene Bedienstete auf das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit des Art. 5 Abs. 3 GG berufen können. Am Ende ist es nicht zuletzt die Pointe dieser Untersuchung, dass die behördliche Ressortforschung – während der Pandemie vielfach kritisiert – im Rahmen der Politikberatung viel besser wegkommt als die Expertenräte mit ihren Gefahren der Personalisierung und Entsachlichung. Das Buch argumentiert gedankenreich, nie theoretisch-abstrakt, sondern immer nah an den institutionellen Details und Rahmenbedingungen; seine Lektüre lohnt sich für jeden, der an Prinzipien und Strukturen wissenschaftlicher Politikberatung interessiert ist. Dieses Interesse wird nach der Pandemie und in der Klimakrise vermutlich groß sein.

Dieter Grimm: Die Historiker und die Verfassung: Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes. – München: C.H. Beck, 2022. 358 S.; geb.: 34.– €. ISBN 978-3-406-78462-0 (print), 978-3-406-78464-4 (E-Book: 26.99 €).

Dieses Buch benennt und bekämpft ein Defizit: Die Historiographie unterschätze die Bedeutung des Grundgesetzes und seiner Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht für die politische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Anders als es die von *Dieter Grimm* herangezogenen Werke praktizieren, könne man die Geschichte der Bundesrepublik nicht ohne ihre Verfassungsgeschichte erzählen. *Grimm* führt in penibler, manchmal leicht buchhalterisch anmutender Weise aus, dass sowohl der Text des Grundgesetzes, seine Entstehung wie auch seine Fort- und Weiterentwicklung vor allem durch die oft kreative Judikatur des Bundesverfassungsgerichts in den einzelnen zeitgeschichtlichen Werken nicht hinlänglich gewürdigt werden. Dabei legt er seiner Analyse nicht die gesamte Fülle an geschichtswissenschaftlichen Monographien und die Aufsatzliteratur zugrunde, in denen sich, wie er konzediert, durchaus Beispiele für eine intensivere Einbeziehung der Verfassungsgeschichte finden lassen. Er konzentriert sich vielmehr auf Gesamtdarstellungen der Geschichte der Bundesrepublik, die sehr große, oft mehrbändige Werke ebenso umfassen wie Studienliteratur und Kurzdarstellungen. Aber für alle Genres hält er unter dem Strich den gleichen Befund fest: der Bedeutung der Verfassung und der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts wird kaum angemessen Rechnung getragen.

Das heißt nun nicht, dass in den geschichtlichen Darstellungen die große Bedeutung, die das Grundgesetz als viel gepriesener „Glücksfall“ für das Land hatte und hat, in Abrede gestellt würde. Die Verfassung wird nur nicht oder kaum zum Thema. Und damit geht ein wichtiger Informations- und Erklärungsfaktor für die (allgemeine) Geschichte der Bundesrepublik verloren. Das ist deshalb bedauerlich, weil das Grundgesetz ein zentraler Referenzpunkt, ja normative Vorgabe und Maßstab für die Politik ist, was es im Grunde zu einer höchst aussagekräftigen Quelle für die Geschichtswissenschaft machen müsste.

Um die Wirkungsgeschichte des Geltungsanspruches des Grundgesetzes geht es *Grimm* also letztlich. Zwar erhebt er nicht seinerseits den Anspruch, eine solche vorzulegen, doch zeigt er beispielhaft, dass es für die Geschichtsschreibung der Bundesrepublik sinnvoll, ja zwingend notwendig ist, auf die Verfassungsgeschichte einzugehen. Schon bei der Schilderung der Entstehung des Grundgesetzes konstatiert er eine selektive und insgesamt unzulängliche Wahrnehmung. Durchgängig werde das Grundgesetz in einen falschen Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung gerückt. Ähnlich lautet der Befund bei den zum Teil ganz erheblichen Revisionen des Grundgesetzes: etwa durch die Wehr- und Notstandsverfassung, durch Föderalismusreformen und durch die (eher wenigen) Änderungen im Bereich der Grundrechte. Diese Änderungsprozesse fristen in den Geschichtswerken eher ein Schattendasein. Nicht, dass sie völlig unerwähnt blieben. Aber ihre große Relevanz für die Politikgestaltung kommt selten deutlich zum Ausdruck. Insgesamt überwiege eine eher oberflächliche Behandlung verfassungsrechtlicher Aspekte, so *Grimm*.

Zu gering gewichtet wird schließlich auch und vor allem die Institution des Bundesverfassungsgerichts. Die für seine heutzutage unbestrittene Autorität so entscheidenden frühen Judikate insbesondere zum Wehrbeitrag oder zu den sogenannten G 131-Verfahren, mit denen das Gericht seine gewichtige Rolle im politischen Gefüge erstritten hatte, spielen in den Geschichtswerken kaum eine Rolle. Stiefmütterlich wird nicht zuletzt die Grundrechtsjudikatur behandelt. Gerade hier hat das Gericht durch die Extensivierung, Intensivierung und Pluralisierung der Grundrechte im Laufe der Jahrzehnte seinen eigenen Aktionsradius beständig erweitert und dadurch Verschiebungen im politischen Kräftegefüge herbeigeführt, die für die historische Betrachtung eigentlich von hohem Interesse sein müssten. Von diesen Innovationen kommt in den untersuchten Büchern aber höchstens die allgemeine Rede von Wertewandel und Liberalisierungsschub an.

Grimms Buch behandelt eine spannende Frage und bietet selbst ein gutes Stück bundesrepublikanischer Verfassungsgeschichte. Insbesondere die Kapitel zur Judikatur des Bundesverfassungsgerichts erweisen den Autor als exzellenten Führer durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Da er selbst zwölf Jahre Verfassungsrichter war, spricht er in gewisser Weise auch über sich selbst. Doch widersteht er souverän der Gefahr, hier etwas schönzureden. Sein Buch ist stets mit der nötigen Distanz geschrieben, vorzüglich lesbar, klar und stringent in der Argumentation. Bleibt nur zu hoffen, dass seine überzeugende Diagnose die Historiker erreicht.

Christoph Schönberger: Auf der Bank: Die Inszenierung der Regierung im Staatstheater des Parlaments. – München: C.H. Beck, 2022. 282 S.; kart.: 29.95 €. ISBN 978-3-406-79159-8 (print), 978-3-406-79163-5 (E-Book: 22.99 €).

Jeder weiß, nicht zuletzt von vielen Fernsehaufnahmen, dass die Abgeordnetensitze im Deutschen Bundestag halbkreisförmig angeordnet und auf den Platz des Präsidenten und das davorstehende Rednerpult hin angeordnet sind. Die Bundesregierung hat ihren Platz zur Rechten des Präsidenten und damit also ebenfalls auf der den Abgeordneten gegenüberliegenden Seite des Saales. Die Kommunikationssituation etwa zwischen Oppositionsführer und Bundeskanzler ist damit kaum als ideal zu bezeichnen, da jener, wenn er diesen vom Rednerpult aus kritisieren möchte, sich

leicht nach hinten umdrehen muss. Zudem sitzen die meisten Minister nicht den Parlamentariern gegenüber, sondern blicken seitlich auf die Mitglieder der am weitesten rechts sitzenden Fraktion. Die Bänke links vom Präsidenten sind den Mitgliedern des Bundesrats vorbehalten; sie sind zumeist leer.

Ganz anders ist das Raumarrangement im britischen Unterhaus. Es ist dezidiert als Debattenforum angelegt. Die Abgeordneten der Regierungsmehrheit sitzen denjenigen der Opposition direkt gegenüber. Zwischen ihnen steht ein Tisch mit zwei ebenfalls einander gegenüberliegenden Truhen („Dispatch Boxes“), die den in der ersten Reihe sitzenden Rednern als Pult dienen; alle anderen Redner sprechen von ihrem Platz aus. Der „Speaker“ sitzt auf einem von einem Baldachin überwölbten Sessel an der Stirnseite des Saales zwischen Regierung und Opposition. Es hat sich eingebürgert, dass die Abgeordneten der Regierungsmehrheit die Bankreihen rechts vom Speaker innehaben. Die Mitglieder des Kabinetts haben keine eigenständige und abgesonderte Regierungsbank; sie sitzen, gewissermaßen als Abgeordnete unter Abgeordneten, in der ersten Reihe der rechten Seite des Hauses („Treasury Bench“). All das ist auch dem deutschen Fernsehpublikum anlässlich der Debatten zur Umsetzung des „Brexit“-Votums immer wieder eindrücklich vor Augen geführt worden.

Weniger bekannt sein dürfte, dass es durchaus auch andere Raumarrangements in europäischen und außereuropäischen Parlamenten gab und gibt. In den kommunistischen Staaten pflegt die Regierung in erhöhten ansteigenden Bankreihen hinter Präsidium und Rednerpult placiert zu sein. In der italienischen Abgeordnetenkammer sitzt die Regierung unterhalb des Präsidiums und vor demselben im Zentrum des Saales; sie wird von den Abgeordneten in ihren ansteigenden Bankreihen gleichsam umzingelt. In Frankreich und Spanien haben die Mitglieder der Regierung, inmitten der Abgeordneten, ihren Platz in der ersten Reihe eines Plenarsaals, der auf Präsidium und Rednertribüne ausgerichtet ist. In Luxemburg (ebenso wie in den Niederlanden bis 1992) sitzen die Abgeordneten einander an den Längsseiten eines rechteckigen Saales gegenüber; dazwischen liegen, ebenfalls einander gegenüber, das Präsidium und die Regierung. Zwischen 1992 und 1999 tagte der Bundestag in einem kreisrunden Plenarsaal (so bis heute einige Länderparlamente, etwa in Thüringen – das hat wohl noch jeder von der Regierungskrise im Frühjahr 2020 in Erinnerung). Die Mitglieder der Regierung saßen bzw. sitzen aber weiterhin rechts vom Präsidenten und durch einen Gang von den Abgeordneten abgetrennt. In den USA schließlich gibt es in den Sitzungssälen von Senat und Repräsentantenhaus überhaupt keine Plätze für den Präsidenten und die Mitglieder seines Kabinetts.

In seinem etwas sibyllinisch „Auf der Bank“ betitelten Buch befasst sich *Christoph Schönberger* mit diesen verschiedenen parlamentarischen Raumarrangements, mit ihrer historischen Entwicklung und mit ihren ideologischen Hintergründen. Im Zentrum steht die „Inszenierung der Regierung“ in den jeweiligen Parlamenten. *Schönberger* behandelt damit ein bislang erstaunlich selten aufgegriffenes Thema, und er tut dies mit ebenso großem Elan wie Überblick. Zur Sprache kommt eine Vielzahl von Punkten, die auch politisch interessierten Zeitgenossen vermutlich nicht aufgefallen oder doch nicht hinterfragt worden sind. Ist die Regierungsbank (so es eine solche gibt) erhöht oder nicht (im Bonner Bundestag war sie ursprünglich um sechs Stufen erhöht, wurde 1969 aber auf Betreiben von Helmut Schmidt auf eine Stufe von 18,5 cm gegenüber dem Saalboden abgesenkt)? Wer sitzt

wo auf der Regierungsbank? Hier, wie auch in anderen Zusammenhängen, zeigt sich ein Muster konventioneller Rangzuschreibungen: oben vor unten, vorn vor hinten, rechts vor links. Sind die Regierungssitze in besonderer Weise markiert (etwa wie in Spanien durch unterschiedliche Farben)? Sind die Vertreter der Regierung gleichzeitig Abgeordnete und welche Konventionen bestimmen das Verhältnis der „zwei Körper“ solcher Minister? Charakteristisch für Deutschland ist die Präsenz der Ministerialbürokratie auf der Regierungsbank (immerhin befinden sich heute nicht mehr 60 Plätze rechts des Präsidiums, wie noch in Bonn, sondern nur noch 37; und die Ministerialbeamten sind in die vierte und damit letzte – und pullose! – Reihe verbannt).

Das Buch ist glänzend geschrieben und enthält eine Vielzahl hilfreicher Illustrationen und Fotos. Einen Schwerpunkt der Darstellung bildet die Tradition der Regierungsbänke in den deutschen Plenarsälen seit der Reichsgründung 1871. Insoweit behauptet *Schönberger*, Bismarcks Erbe habe sich bis heute in die deutsche Plenarsaalarchitektur eingeschrieben. Er macht dies insbesondere an drei Punkten fest: der Trennung der Regierungsplätze vom Halbkreis der Abgeordneten; der Tatsache, dass die Regierung in einem räumlichen Abseits sitzt (was zu der bereits erwähnten, charakteristischen Interaktionsschwäche führt); und der räumlichen Ansiedlung der Regierungsbank an der Seite des Präsidiums, wodurch diese gleichsam an dessen Aura der Unparteilichkeit teilhat. Wie plausibel diese pointiert hervorgehobene Kontinuitätslinie ist, lässt sich unterschiedlich beurteilen. Diesbezügliche Zweifel ändern aber nichts am Gewinn, den die Lektüre des Buches vermittelt.

In einem Epilog schildert *Schönberger* die dramatischen Ereignisse des 23. Februar 1981, als Oberstleutnant Tejero an der Spitze eines Trupps der Militärpolizei in das spanische Parlament stürmte und die Machtübernahme durch das Militär ankündigte; und als der erste demokratische Premierminister nach Franco, Adolfo Suárez, sich nicht, wie fast alle anderen im Saal, zu Boden warf, sondern „[s]tolz, furchtlos und unbeugsam“ auf seinem Platz in der ersten Reihe des Plenums sitzen blieb. Für *Schönberger* war das „[d]ie größte Geste in der Geschichte der Regierungsbank“; denn Suárez habe in jenem Moment nicht nur vor allen Abgeordneten, sondern für alle Abgeordneten an seinem Platz gesessen. Damit wird dann auch der Titel dieses Buches verständlich. Es ist wie geschaffen für unsere Leseempfehlungen.

Hingewiesen sei noch auf drei ausländische Bücher:

Martti Koskenniemi: *To the Uttermost Parts of the Earth: Legal Imagination and International Power 1300–1870.* – Cambridge: Cambridge University Press, 2021. 1124 S.; geb.: ca. 74.99 £. ISBN 978-0-521-74534-5 (print), 978-1-139019774 (E-Book).

„The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law“, *Martti Koskenniemi*s wirkmächtiges Werk von 2001, setzt beim 1873 in Ghent gegründeten *Institut de Droit International* ein. Denn „Völkerrecht“ habe sich (erst) in den 1870er Jahren als akademische Disziplin herauskristallisiert. So lautet der Eingangssatz des jüngsten – nun in Ghent endenden – *opus magnum Koskenniemis*: „Das ist keine Geschichte des Völkerrechts“. Stattdessen webt der bedeutende finnische Völkerrechtstheoretiker und -historiker im Spiegel eines guten halben Jahrtausends immer neuen schöpferischen Nachdenkens von Theologen, Kanonisten und Legisten, Philosophen und Juristen über normative Vorgaben für die externe (und nicht zuletzt koloniale) Ausübung von Macht einen

„farbenfrohen Wandteppich mit Gedanken über die politische und rechtliche Ordnung Europas, und von dessen globaler Projektion“ (*Randall Lesaffer, The American Journal of International Law* 117 (2023), 379). Die hierauf mit umfassender Materialkenntnis zusammengeführten, in der Deutung ihres Webmeisters „französisch“, „italienisch“, „niederländisch“, „britisch“ oder „deutsch“ eingefärbten Ideengeschichten nehmen – anders als vielfach zuvor – bereits im Spätmittelalter ihren Ausgang, und die Linienführung ist – ebenfalls unorthodox – gerade nicht um eine möglichst klare Abgrenzung zur Sphäre des internen Rechts bemüht. Nach dem Abschreiten dieses wertvollen Gobelins eröffnet sich dem Betrachter, um ein Vielfaches tiefergründiger ins Bild gesetzt als bislang, neben vielem anderen die Möglichkeit, neu über die Frage nachzudenken, ob es bis in die „Ghenter Gründerzeit“ für die diplomatische, vertragliche und kriegerische Praxis einen „völkerrechtlichen“ Rahmen gab.

C.K.

Daniel Gutmann: Sources et ressources de l'interprétation juridique: Étude de droit fiscal. – Paris: LGDJ, 2023. 354 S.; geb.: ca. 47.– €. ISBN 978-2-27506587-8.

Der Autor, einer der renommiertesten Steuerrechtler Frankreichs, untersucht die Interpretation rechtlicher Normen am Beispiel des Steuerrechts, wobei er neben dem nationalen auch das europäische Recht und die Doppelbesteuerungsabkommen einbezieht. Ihm geht es nicht so sehr um eine theoretische Betrachtung als vielmehr um eine Analyse und Systematisierung der Rechtsanwendung durch die Gerichte; dies macht das Buch zu einer wahren Fundgrube an juristischen Argumentationsmustern und entsprechenden Beispielen aus der französischen und europäischen Judikatur. Der erste Teil ist dem Gesetzestext als Quelle der Interpretation gewidmet; hier kommen der Wortlaut (*la lettre*) sowie der subjektive und objektive Gesetzeszweck (*l'intention*) zur Sprache. Im zweiten Teil behandelt *Gutmann* als „Ressourcen“ der Gesetzesanwendung die Systematik (*cohérence*

horizontale), die Übereinstimmung mit höherrangigem Recht (*cohérence verticale*) und übergeordnete Maßstäbe der Interpretation (*cohérence narrative du système juridique*) wie etwa Rechtsprinzipien. Der deutsche Leser erkennt vieles aus Methodenlehre und Gerichtspraxis hiezulande wieder, wundert sich aber auch über einige, mitunter durchaus grundlegende, Abweichungen. Das elegant und im Duktus kritischer Reflexion geschriebene Buch gibt deshalb nicht nur eine spannende Einführung in die Rechtsanwendung in unserem Nachbarland, sondern auch einen Anlass zum Nachdenken über einige vermeintliche Selbstverständlichkeiten des eigenen Rechtsdenkens.

C.O.-K.

Alexandra Braun: Claiming a Promised Inheritance: A Comparative Study. – Oxford: Oxford University Press, 2022. 400 S.; geb.: ca. 87 £. ISBN 978-0-19-875725-2 (print), 978-0-19-107449-3 (E-Book: ca. 83.56 €).

„Eines Tages, mein Sohn, wird all dies Dir gehören“: Immer wieder kommt es vor, dass der Sohn aufgrund eines solchen Versprechens auf dem Gut seines Vaters arbeitet, und zwar im Wesentlichen für Kost und Logis. Oder aber ein Sohn pflegt über viele Jahre hinweg hingebungsvoll seine Mutter, die versprochen hat, ihm testamentarisch ihr Haus zu überschreiben. Welche Rechte hat der Sohn, wenn Vater oder Mutter ihr Versprechen, aus welchen Gründen auch immer, nicht wahrnehmen und wenn sich also bei der Eröffnung des letzten Willens herausstellt, dass er leer ausgeht? Die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen ebenso wie diejenigen der Welt des *common law* sind mit solchen Fallkonstellationen immer wieder einmal befasst, und sie haben recht unterschiedliche Wege gefunden, dem Sohn unter jeweils recht unterschiedlichen Umständen einen Anspruch zu verschaffen: sei es auf das versprochene Erbe selbst, sei es auf dessen Wert oder den Wert der Bereicherung des verstorbenen Elternteils. *Alexandra Braun* bietet in dieser beeindruckenden Monografie eine ebenso kritische wie kontextsensible rechtsvergleichende Analyse des einschlägigen Fallrechts.

R.Z.

